

a. Im zweiten Absatz des § 635 erhält der Schlußsatz die Fassung:

Die Gebühren für Unterschriftsbeglaubigungen, die in § 626 Absatz 1 Buchstabe a und d angeführten Gebühren, die Abfassunggebühren, Schreibgebühren und sonstiger Auslagenersatz bleiben außer Betracht.

b. Im zweiten Absatz des § 640 sind die Worte „des Kostenreglers (§ 618)“ zu ersetzen durch „des Geschäftstages (§§ 681, 618).“

c. Im dritten Absatz desselben Paragraphen sowie im fünften Absatz des § 641 werden die Worte „auf Rechnung der Amtskasse“ gestrichen.

Artikel III.

Artikel III der Verordnung vom 15. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 659) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Grundbuchhilfsbeamten (§ 24 des Grundbuchausführungsgesetzes, § 91 des Kostengesetzes) sind, auch wenn es sich nicht um Grundbuchfachen handelt, nach den für Justizfälle geltenden Vorschriften zu erheben.

2. Die Gebühr für die durch den Hilfsbeamten eines Grundbuchamts erfolgende Abfassung einer Erklärung, die zur Fortbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich ist (§ 120 des Kostengesetzes), wird, wenn auf Grund der Erklärung bei demselben Grundbuchamt Kosten anzusetzen sind, mit diesen Kosten erhoben.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Moskau, den 30. Dezember 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Handels.

von Tsch.

Dr. Hoff.